

Richtlinie zur Förderung für die Umsetzung des guten Erhaltungszustandes von Grünlandschutzgutflächen gemäß der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG

Ziel der Förderung:

Durch diese Förderung soll die Akzeptanz von Förderungsverträgen in Europaschutzgebieten zur Erreichung des guten Erhaltungszustandes von extensiven Grünland-Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG erhöht und die Umsetzung der Empfehlungen der Managementpläne verbessert werden. Die Prämie soll an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen in Oberösterreich ausbezahlt werden, die Flächen gemäß den für das jeweilige Schutzgebiet festgelegten Bewirtschaftungsmaßnahmen (insbesondere die Bestimmungen des Landschaftspflegeplans) bewirtschaften und diese Bewirtschaftung auch dokumentieren.

Art der Förderung

- Flächenabhängiger Zuschuss für die Erhaltung und den pfleglichen Umgang mit Schutzgutflächen gemäß der FFH-Richtlinie innerhalb von Europaschutzgebieten und von der Republik Österreich an die Europäische Kommission gemeldeten Gebieten. Kleinflächen in direktem Bewirtschaftungszusammenhang mit einem Schutzgebiet können miterfasst werden.
- Die Prämie wird jährlich zu Jahresende für das abgelaufene Jahr ausbezahlt.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß EU-Verordnung 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Die Summe aller in den letzten drei Jahren vor Erteilung der Bewilligung bewilligten De-Minimis-Förderungen darf die festgelegte Obergrenze (2019: Euro 20.000,-) nicht übersteigen. Bei Erreichen dieser Obergrenze wird die Förderung je Bewirtschafter jedenfalls gekappt.

Prämienhöhe

- Euro 420,- je Hektar und landwirtschaftlich genutzter Flächen mit zumindest einem Lebensraumtyp der Kategorien 6170, 7230, 6260, 1530, 2340, 6210, 6230, 6410, 6520, 5130, 6240, 6250, 6130, 6440, 6510 (z. B. "magere Flachland-Mähwiesen", "Berg-Mähwiesen" oder "Kalkreiche Niedermoore"); als Basis für die Ermittlung der förderfähigen Fläche dienen unter anderem die Abgrenzung der Lebensraumtypen durch die Abteilung Naturschutz im Amt der OÖ Landesregierung, aktuelle Luftbilder aber auch die Abgrenzung der Heimgutreferenz durch die Agrarmarkt Austria. Bei Hutweiden und Almen ist die Reinweidefläche als Basis für die Bemessung der Förderung heranzuziehen. Diese ist durch entsprechende Beilagen zum Antrag zu belegen.

Auflagen

- Pflege aller oben angeführten Schutzgutflächen des Betriebes gemäß den für das jeweilige Schutzgebiet festgelegten Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B: Bestimmungen der Schutzgebiets- bzw. Managementplanverordnung) zum Beispiel durch mindestens einmalige Mahd oder Beweidung der Fläche. Ausgenommen von dieser Mindestbewirtschaftung sind Flächen, zu denen gesonderte Vereinbarungen mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter abgeschlossen wurden.
- Unterlassen aller Bewirtschaftungsschritte, für die ein Naturschutzverfahren erforderlich ist.

- Aufzeichnungen über alle Bewirtschaftungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schutzgutflächen: z.B. Kurse, Seminare oder Exkursionen;
- Die Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung gilt uneingeschränkt.

Kontrolle

- Jährlich wird eine Stichprobe von mindestens 5% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Programm zur Kontrolle ausgewählt. Eine Verweigerung der Auskunftspflicht durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber bedingt automatisch eine Rückforderung der ausbezahlten Prämien und eine Sperre des Betriebes für das laufende Jahr.

Verpflichtung des Antragstellers (die Förderung ist antragspflichtig):

- Einhaltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ;
- Umsetzung der für das jeweilige Schutzgebiet festgelegten Bewirtschaftungsmaßnahmen
- innerbetriebliche Aufzeichnungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Schutzgutflächen;
- Sachgerechte Verwendung oder Entsorgung des Aufwuchses;

Laufzeit der Förderung: 1.1.2021 bis 31.12.2022.